
960/A(E) XXV. GP

Eingebracht am 25.02.2015

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten, **Ing. Dietrich**
Kolleginnen und Kollegen
betreffend "**Keine Pensionsanpassung über der ASVG-Grenze**"

Unser Pensionssystem ist aktuell nur durch immer höher werdende Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt funktionsfähig. Der Steuerzahler wird daher immer stärker belastet, zugleich steigt zusätzlich das Haushaltsdefizit, und auch diese neuen Schulden sind zu begleichen. Insbesondere die Dienstnehmer im öffentlichen, teilöffentlichen oder beitragsfinanzierten Bereich in Bund, Ländern und Gemeinden werden bis hinauf zu den höchsten Funktionsträgern im aktiven Teil wie in Pension bzw. Ruhegenuss grundsätzlich vollständig vom Steuerzahler finanziert.

Einschleifregelungen bei Pensionserhöhungen waren und sind auch gegenwärtig erforderlich, um noch höhere Schulden aus unserem Pensionssystem zu verhindern. Diese Einschleifregelungen sind von ALLEN Beteiligten im Pensionssystem mitzutragen. Keinesfalls dürfen im Pensionssystem einseitig Privilegien begründet werden bzw. weiterbestehen wie das gegenwärtig der Fall ist.

Entwicklung der Pensionsanpassung

Im günstigen konjunkturellen Umfeld von 1990 bis 1995 lag die Pensionsanpassung mit 3,7% pro Jahr um 0,5% über der Inflationsrate. Allerdings wurde verabsäumt, vorausschauend die Bevölkerungsentwicklung einzubeziehen und Reserven zu bilden. Zwischen 1993 und 2003 war die Pensionsanpassung im Durchschnitt um 0,25 % pro Jahr niedriger als die Inflationsrate. Durch die Progression wurde für niedrige Pensionen die Teuerung nicht abgegolten. Aus der Entwicklung der Durchschnittspensionen (Steigerung 2,9 %) und der Lohneinkommen (Steigerung 2 %) sind die Versäumnisse an Korrekturen im Pensionssystem und an Entlastungen für die Wirtschaft ersichtlich. Bei einer durchschnittlichen Teuerungsrate von 1,8 % betrug die individuelle Anpassung der Bestandspensionen zwischen 1993 und 2002 nur 1,5 % pro Jahr. (Quelle WIFO)

Insbesondere die Anpassungen von 2013 bis 2015 mit festem Prozentsatz ohne Einschleifregelung ergaben eine Bevorzugung der höchsten Pensionen, bei denen die Erhöhung der Lebenserhaltungskosten weit mehr als abgegolten wurde.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Pensionsanpassungen 200 bis 2015

Jahr	%		€	Variable
2015	1,7			
2014	1,6			
2013	1,8			
2012	2,7	bis	3.300 €	zwischen 3.300 € und 5.940 € sinkt der Prozentsatz von 2,7% auf 1,5%
2011	1,2	bis	2.000 €	zwischen 2.000 € und 2.310€ sinkt der Prozentsatz von 1,2% auf 0,0%
2010	1,5	bis	2.466 €	für höhere Pensionen: 36,99 € Fixbetrag
2009	3,4	bis	2.412 €	für höhere Pensionen: 82,01 € Fixbetrag
2008	1,7	bis	747 €	Pensionen von 747 € bis 1.050 € werden um 21 € erhöht
				Pensionen von 1.050 € bis 1.700 € werden um 2,0% erhöht
				Pensionen von 1.700 € bis 2.161,50 € werden von 2,0% bis 1,7% erhöht
				Pensionen über 2.161,50 € werden um 36,75 € erhöht
				zusätzlich Einmalzahlung
2007	1,6	bis	1.920 €	für höhere Pensionen 30,72€ Fixbetrag
2006	2,5	bis	1.875 €	für höhere Pensionen 46,88€ Fixbetrag
2005	1,5	bis	686,70 €	für höhere Pensionen 10,30€ Fixbetrag
2004	1,5	bis	667,80 €	für höhere Pensionen 10,02€ Fixbetrag
2003	2			
2002	1,1	plus		Einmalzahlung
2001	0,8	plus		Einmalzahlung für niedrige Pensionen
2000				nur Fixbeträge entsprechend 2,5 bis 0,8 %

Das Team Stronach sieht die Erfordernis, das Pensionssystem für die arbeitenden und die kommenden Generationen fair zu gestalten und langfristig abzusichern. Pensionen, die

- über die ASVG-Höchstgrenze gehen, und
- im Rahmen der Sozialversicherung gewährt werden,
- im Rahmen der Bund-, Länder-, Gemeindegewalt liegen,
- als Betriebspensionen im staatlichen, halbstaatlichen, ausgegliederten oder teilausgliederten Einrichtungen vereinbart sind,
- die in beitragsfinanzierten Interessensverbänden gewährt wurden,

sind von der Pensionsanpassung für jene Teile der Pensionen oder Zusatzpensionen, welche über der Schwelle der ASVG-Höchstgrenze liegen, künftig ausgenommen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die österreichische Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat umgehend einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der vorsieht, dass Pensionen, die

- im Rahmen der Sozialversicherung gewährt wurden,
- im Rahmen der Bund-, Länder-, Gemeindegewalt liegen,
- als Betriebspensionen in staatlichen, halbstaatlichen, ausgegliederten oder teilausgegliederten Einrichtungen vereinbart sind,
- in beitragsfinanzierten Interessensverbänden gewährt wurden,

nur im Teilbereich bis zur ASVG-Höchstgrenze indexmäßig bzw. mit Fixbetrag angepasst werden dürfen.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Sozialausschuss vorgeschlagen.